



Taglilien

Die Taglilien (*Hemerocallis-Hybriden*) gehören zu den pflegeleichten Stars im Staudenbeet. Wie es der Name bereits sagt, öffnen sie ihre Blüten nur für einen Tag. Je nach Sorte erstreckt sich die Hauptblütezeit mit immer neu geöffneten Blüten über 5 - 7 Wochen in den Monaten Mai bis September.

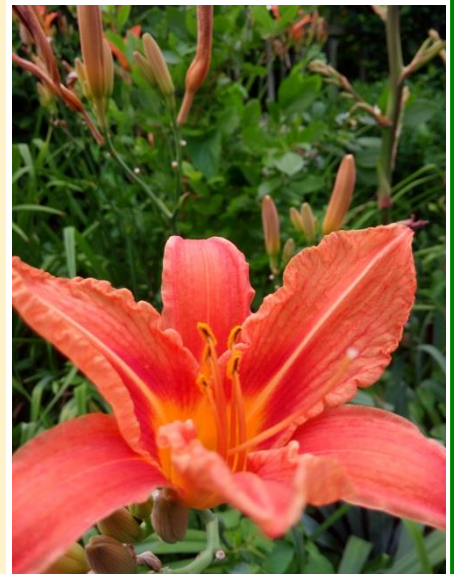
Die Pflanzzeit ist im Frühjahr bzw. Herbst. Ideal ist ein vollsonniger Standort. Auch halbschattige Stadtorte sind bei Taglilien möglich. Beachten Sie aber, je geringer die Lichtverhältnisse am Standort sind, desto höher sind die Einbußen bei der Blühfreudigkeit.

An die Bodenverhältnisse stellen Taglilien keine großen Ansprüche; es genügt ein einigermaßen nährstoffreicher und durchlässiger Boden. Für einen optimalen Wuchs ist ein Mindestpflanzabstand von 40 - 50 cm erforderlich.

In der Anwuchsphase sollten Taglilien auf das Wetter abgestimmt Wassergaben bekommen. Richtig angewachsen überstehen sie Trockenperioden in der Regel problemlos. Für eine reichhaltige Blüte und um die Pflanzen nicht unnötig zu schwächen, entfernen Sie die verwelkten Blüten vor der Samenbildung.

Mit der Kombination aus früh-, mittel- und spätblühenden Sorten können Sie eine besonders lange Blütezeit in Ihrem Staudenbeet erreichen.

Noch ein Tipp: Die Blüten der Taglilien sind nicht nur schön anzusehen, sondern auch essbar. Sie können u.a. bei der Zubereitung von Salaten, Suppen oder Reisgerichten Verwendung finden.



Bilder: Heiko Dittrich



Bilder: Silvia Baum

Tierhaltung im Kleingarten – eine oft gestellte Frage

Die Kleintierhaltung gehört gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) **nicht zur kleingärtnerischen Nutzung**.

Zulässig ist **unter bestimmten Voraussetzungen** (u.a. die Zustimmung des Vereins) die Bienenhaltung. Diese dient, wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung, der kleingärtnerischen Nutzung.

Eine zu DDR-Zeiten betriebene Kleintierhaltung kann aber einen Ausnahmestand darstellen. Diese hat gemäß § 20a BKleingG Bestandsschutz, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 in der Parzelle erfolgte und seither **ohne Unterbrechung** weiter betrieben wurde. Die Kleintierhaltung muss jedoch auch weiterhin in bescheidenem Umfang erfolgen. Sie darf die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stören und die gärtnerische Nutzung der Parzelle muss überwiegen.

Anders kann die Haltung von Kleintieren in Volieren und Käfigen im **öffentlichen Teil** der Kleingartenanlage betrachtet werden. Hierdurch kann der Erholungswert und der öffentliche Charakter einer Kleingartenanlage erhöht werden. Es besteht die Möglichkeit, dass mit Zustimmung die Gartenfreunde in Form einer Gemeinschaftsanlage ihrem Hobby frönen, ohne dass hierdurch die kleingärtnerische Nutzung in der Parzelle beeinträchtigt wird.

Eine solche Gemeinschaftsanlage kann durchaus zu einer Bereicherung für die Kleingartenanlage und deren Besucher werden.

